

Kontakt:	[REDACTED]
Person ID:	[REDACTED]
Stellungnahme:	<p>Erstellt am: 03.12.2021</p> <p>Einspruch gegen Bebauungsplan 50/14 Feuerwehr Pesch</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Venten, gegen den obigen Bebauungsplan erhebe ich Einspruch. Die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes sind m. E. nicht ausreichend berücksichtigt. Ich halte eine neutrale Beurteilung, z.B. durch den NABU, für empfehlenswert. Ich bitte zu prüfen, ob bei der Umwidmung die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden können. Nach der Definition dieses Gesetzes handelt es sich bei dem Objekt um eine Gewerbefläche, wobei hier ein Mindestabstand zu dem Wohngebiet einzuhalten ist (100 m). Dieser Mindestabstand vergrößert sich bei der Nutzung als Betriebshof (hier gegeben). Der Standort in der Tempo 30 Zone ist mehr als fraglich. Lärm bei Einsätzen, Ausbildung und Arbeitseinsätzen. Störung der Totenruhe im angrenzenden Friedhof, bevorzugter Schulweg. Außerdem sollte m.E. die Haushaltslage der Stadt berücksichtigt werden. Hier fallen mir einige Maßnahmen ein, die Vorrang haben sollten. Wir bitten, unter Berücksichtigung vorstehender Überlegungen die Planung noch einmal zu überprüfen. Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anhänge: [REDACTED]</p>

1. EB
Fr. Hoffmann über Hr. Belg. Oukelbach



03.12.2021

Bürgermeister
der Stadt Korschenbroich
Herrn Marc Venten
Sebastianusstrasse



41352 Korschenbroich

**Einspruch gegen Bebauungsplan 50/14
- Feuerwehr Pesch -**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Venten,

gegen den obigen Bebauungsplan erhebe ich Einspruch.

Die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes sind m.E. nicht ausreichend berücksichtigt. Ich halte eine neutrale Beurteilung, z.B. durch den NABU, für empfehlenswert.

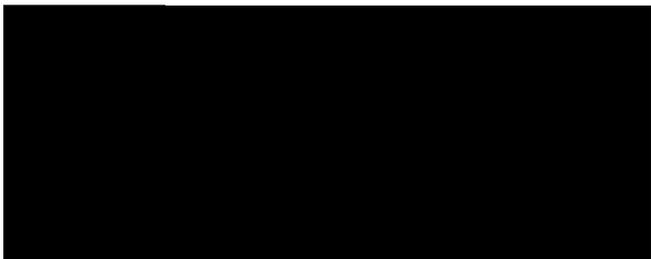
Ich bitte zu prüfen, ob bei der Umwidmung die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden können. Nach der Definition dieses Gesetzes handelt es sich bei dem Objekt um eine Gewerbefläche, wobei hier ein Mindestabstand zu dem Wohngebiet einzuhalten ist (100 m). Dieser Mindestabstand vergrößert sich bei der Nutzung als Betriebshof (hier gegeben).

Der Standort in der Tempo 30 Zone ist mehr als fraglich. Lärm bei Einsätzen, Ausbildung und Arbeitseinsätzen. Störung der Totenruhe im angrenzenden Friedhof, bevorzugter Schulweg.

Außerdem sollte m.E. die Haushaltslage der Stadt berücksichtigt werden.
Hier fallen mir einige Maßnahmen ein, die Vorrang haben sollten.

Wir bitten, unter Berücksichtigung vorstehender Überlegungen die Planung
noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Kontakt:	[REDACTED]
Person ID:	[REDACTED]
Stellungnahme:	<p>Erstellt am: 13.12.2021</p> <p>Guten Morgen Fr. Langfeld.</p> <p>Herzlichen Dank für den Hinweis auf die bisherigen Unterlagen im Rahmen der Offenlegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Die Tatsache, dass sich das Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet befindet, wird ja im schallschutzmässigen Gutachten umfassend behandelt. Insbesondere die Verlegung der Rangier- und Aktionsflächen in den hinteren Teil des Gebäudekomplexes und die Planung einer Lichtzeitanlage, welche die Nutzung von Martinshorn bei der Abfahrt nicht erforderlich macht, ist zur Einhaltung der geräuschbezogenen Immissionswerte des reinen Wohngebietes, sicherlich notwendig. Fraglich hier ist, ob dieses nur für die unmittelbare Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge gilt oder für den Bereich des gesamten Wohngebietes bis zur Kleinenbroicher Strasse, über die ja im Zweifel die Zuwegung zum Einsatzort erfolgt?</p> <p>Allerdings wird bisher ein Umstand nicht berücksichtigt, der für die Nutzung des reinen Wohngebietes und der bisher wenig und vorsichtig befahrenen Strasse "Am Taubenschlag" und Zalfenstrasse, ebenfalls in der Planung berücksichtigt werden sollte.</p> <p>Die Nachbarschaft "Am Taubenschlag" befindet sich derzeit in einem Generationswechsel hin zu immer mehr jungen Familien mit kleinsten, kleinen und jüngeren Kindern. Gleiches gilt vermutlich für die Zalfenstrasse. Zudem werden die Strassen von "alleingehenden" Grundschulern aus Pesch in Richtung Andreas Grundschule und von älteren Schülern aus Richtung nördliches Pesch und Kleinenbroich als direkte, sicherste und kürzeste Verbindung zum Don Bosco Gymnasium Korschbroich intensiv genutzt. Hier findet allmorgentlich eine erhebliche Nutzung durch radfahrende Kinder statt. Diese Strecke ist vor allem deshalb beliebt, weil sich dadurch weitgehend die Nutzung der doch wesentlich verkehrintensiveren Kleinenbroicher Strasse vermeiden lässt. (zudem dort dann keine Radwege mehr vorhanden sind und die Nutzung der Strasse durch parkende Fahrzeuge an beiden Seiten zum gefährlichen Hindernislauf wird). Die Zalfenstrasse sowie die Strasse "Am Taubenschlag" werden wegen ihres relativ verkehrsarmen Zustandes zudem sogar von der Polizei für Verkehrsübungen für Radfahranfänger im Grundschulalter genutzt.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrsberuhigung wurde seinerzeit die Zalfenstrasse in Richtung Pescherstrasse mit Pflanzbereichen und Beeten künstlich verengt und als Anliegerstrasse ausgewiesen, um "Abkürzungen" von Autofahrern zwischen Pescherstrasse und Kleinenbroicherstrasse weitgehend zu erschweren.</p> <p>Durch die Lage des Feuerwehrgerätehauses ergeben sich, wie auch im Schallschutzgutachten angesprochen, erhebliche Fahrzeugbewegungen durch Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die mit ihren Privatwagen das Gelände anfahren (max. 42 An- und Abfahrten). Dieses erfolgt im Falle der Alarmauslösung zudem vermutlich mit erheblich erhöhter Geschwindigkeit entweder (die alte Abkürzung nutzend) über die Anliegerstrasse "Zalfenstrasse" oder aber vermutlich über beide Strassen "Am Taubenschlag". Gerade an der nördlichen Strasse "Am Taubenschlag" die ja teilweise in einer Sackgasse endet, spielen derzeit viele kleine Kinder. Zwar mag man einwenden, dass die anfahrenen Feuerwehrmitglieder keine Sonderechte haben und sich an die Geschwindigkeitsregeln halten müssen, die Erfahrung zeigt aber, dass im Falle des Alarms ein möglichst schnelles Erreichen des Feuerwehrhauses erstrebt werden wird und Geschwindigkeitsüberschreitungen eher nicht sanktioniert werden.</p> <p>Normalerweise ist zu beobachten, dass die Mehrzahl der Autofahrer die Strasse "Am Taubenschlag", aber auch die Zalfenstrasse mit Geschwindigkeiten deutlich unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befährt. Man merkt ja auch deutlich, dass man sich in einem Wohngebiet befindet. Durch die zu erwartende alarmbedingte beschleunigte Zufahrt der Feuerwehrleute zum Feuerwehrgelände entsteht hier in einer doch eher verkehrsberuhigten Zone eine nicht unerhebliche Gefahrenlage gerade gegenüber unerfahrenen und eher unsichereren Verkehrsteilnehmern durch die zum Gerätehaus eilenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr. Zudem kann man sich nicht zeitlich darauf einstellen, da die Nutzung ja ihres Wesens nach unvorhersehbar ist. Gleiches gilt für ein Ausrücken der Einsatzfahrzeuge aus der vorgesehenen Ausfahrt am Friedhofsgelände. Die geplante Lichtzeitanlage hat gegenüber den angesprochenen Kindern und Jugendlichen (Radfahrern) eher eine unbekannte und untergeordnete Warnfunktion. Zudem wird diese erst bei Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge aktiv, nicht aber bei der Ein-/Ausfahrt der Feuerwehrteilnehmer.</p> <p>Letztlich sei darauf hingewiesen, dass bei größeren Beerdigungen es häufiger zu einem erheblichen Aufkommen von parkenden Beerdigungsteilnehmern um den Bereich des Friedhofs herum und weit in den Bereich der Strasse "Am Taubenschlag" kommt. Hierzu kommt es im Einsatzfall zu weiteren unübersichtlichen Situationen zwischen dem dann ruhenden und dem Alarmverkehr.</p> <p>Ich würde es deshalb für angezeigt ansehen, dass zu dem Lärmschutzgutachten auch ein Verkehrsgutachten eingeholt wird, um die aufgezeigte Situation auf ihre Gefahrträchtigkeit hin zu</p>

untersuchen und ggfls. Gegenmassnahmen aufzuzeigen.

Bitte halten Sie mich insoweit informiert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Anhänge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 16.05.2022)

Sie betrachten: 50/14 "Feuerwehrgerätehaus Pesch"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.11.2021 - 13.12.2021

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
Frist:	13.12.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Julia Baginski, am: 23.11.2021 , Aktenzeichen: 65.52.1-2021-715 Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage. Anhänge: -715 (s_1637676402_-715.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Korschenbroich
Postfach 1163
41335 Korschenbroich

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 22.11.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-715
bei Antwort bitte angeben

Frühzeitige Beteiligung zum BP 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pech“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Ihre Schreiben vom: 11.11.2021

Ihr Zeichen:

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:
Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Allerdings ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendi-

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



gung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	13.12.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 06.12.2021 , Aktenzeichen: 53.01.44-442/2021</p> <p>Bebauungsplan Nr. 50/14 Feuerwehrgerätehaus Pesch</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 11.11.2021</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinweis: Bei der noch ausstehenden Planung der Ausgleichsmaßnahmen sind flächensparende und agrarstrukturverträgliche Maßnahmen zu bevorzugen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen: Abwasser Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist mir im jetzigen Verfahrensschritt allerdings nicht möglich, da keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung getroffen wurden. Bei der weiteren Planung sind die Anforderungen nach § 55 WHG i. V. m. § 44 LWG NRW zu beachten.</p> <p>SG 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser Die Änderung liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage „Lodshof/Waldhütte“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Aus hiesiger Sicht bestehen gegen den Ausschluss von Nutzungen in den textlichen Festsetzungen keine Bedenken. Der Wasserwerksbetreiber ist bei der weiteren Planung zu beteiligen.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p> <p>Im Auftrag gez. Kirsten Zimmerhofer</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an
kirsten.langfeld@korschenbroich.de

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Sascha Gündel
Durchwahl (02271) 88-1256
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen gd
E-Mail Sascha.Guendel@erftverband.de

Bergheim, den 08.12.2021

**Frühzeitige Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan 50/14 der Stadt
Korschenbroich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
Unterschrift gesamt

Sascha Gündel

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT -BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT -BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher

zertifiziert nach



Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits-
und Energiemanagement





Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister
Amt 61
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED

Bearbeiterin: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 10. Dezember 2021
Gesch.-Z.: 31.130/5669/2021

Bebauungsplan 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 11.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Korschenbroich, Gemarkung Pesch: **1 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Feuerwehrhäuser etc.

Schutzgut Wasser

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben. Ich weise darauf hin, dass sich das Grundstück nach den mir vorliegenden Informationen in der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Waldhütte (Lodshof) befindet. Ich bitte außerdem darum, im weiteren Verfahren den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser darzulegen.

Schutzgut Boden

Es ist ein schützenswerter grundwasserbeeinflusster Boden betroffen, der sich durch einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion auszeichnet. Aus Sicht des Flächen-, Boden- und Wasserschutzes sollte angestrebt werden eine vergleichbare Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Waldhütte (Lodshof) weiterzuentwickeln, dessen Boden sich ebenfalls durch ein hohes Wasserrückhaltevermögen im 2 m – Raum auszeichnet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Helbing)



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Kreis Neuss

Kriminalkommissariat Kriminalprävention/ Opferschutz
Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention
Jülicher Landstraße 178
41464 Neuss

Sachbearbeitung: Ippers, RBr
Telefon: (02131) 300 - 25518
Telefax: (02131) 300 - 25509
Mail: rainer.ippers@polizei.nrw.de

Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss • Jülicher Landstraße 178 • 41464 Neuss

Stadt Korschenbroich
Stadtplanung und Bauordnung
Don - Bosco - Straße 6

41352 Korschenbroich

Neuss, 17.11.2021

Städtebauliche Kriminalprävention 50/14 "Feuerwehrgerätehaus Pesch"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.

Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen.

Gefahrenanalyse

Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Bei der Ausführung sind einige allgemeine Anregungen der städtebaulichen Kriminalprävention zu beachten.

Sollten die aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften berühren, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang.

Allgemeine Sicherungsempfehlungen

Gestaltung und Pflege des Umfeldes

Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten Flächen und Wege gut überschaubar sein und nach Möglichkeit geradlinig geführt werden. Nischen, Ecken, Winkel, Mauervorsprünge und breite Säulen sind zu vermeiden. Zudem müssen Flächen und Wege bei Dunkelheit dauerhaft und ausreichend hell (mind. 20 Lux) beleuchtet sein.

Öffentliche, halböffentliche und private Flächen sollten durch symbolische oder reale Barrieren (niedrige Hecken, Einfriedungen, unterschiedliche Bodenbeläge) deutlich voneinander abgegrenzt werden, eine klare Nutzungszuweisung sollte erkennbar sein. Beschilderungen und Leitsysteme mit Beschriftung oder Symbolen erleichtern die Orientierung.

Um für ein anhaltend gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, müssen Flächen und Wege dauerhaft gepflegt und sauber gehalten werden. Illegale Abfallbeseitigung, Schmierereien (Graffiti), zerstörte Beleuchtungsanlagen oder andere Sachschäden sind zeitnah zu beseitigen bzw. reparieren. Es sind in ausreichender Anzahl Mülleimer und Hundekotbeutelspender aufzustellen. Bei Ausstattungsgegenständen (Beleuchtung, Bestuhlung etc.) sind Vandalismus resistente Materialien zu verwenden.

Um das Lagern unerwünschter Personengruppen zu verhindern, sollten Sitzgelegenheiten so ausgeführt werden, dass sie zum Liegen ungeeignet sind. Dies kann bspw. durch Armlehnen mit einem Abstand von 60 cm erreicht werden.

Bepflanzung

Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten auf öffentlichen bzw. halböffentlichen Flächen nur niedrige Büsche (max. 80 cm) und hochstämmige Bäume (mind. 2 m) gepflanzt werden. Bepflanzungen sollten zudem erst ab 2 m Wegabstand vorgenommen werden, wuchernde Begrünung ist zurückzuschneiden.

Verkehrswege

Für eine gegenseitige Einsehbarkeit sollten Kfz.-, Rad- und Fußwege gemeinsam erschlossen werden. Durch verschiedene Bodenbeläge, Farbgebung o. ä. sind die unterschiedlichen Nutzungen deutlich voneinander zu trennen. Sackgassen sind für Fuß- und Radwege zu öffnen. Straßen, Wege und Grünflächen sind barrierefrei zu gestalten.

Der Verkehrsraum ist ohne Blendwirkung und Dunkelzonen ausreichend zu beleuchten. Um für gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, sollten das Verhalten und der Gesichtsausdruck einer anderen Person auf mindestens 4 m Entfernung erkennbar sein. Eine gute Ausleuchtung kann durch abwechselnd auf beiden Straßenseiten aufgestellte Straßenlampen erreicht werden. Nischen und Randbereiche sind zu vermeiden.

Gebäude

Um die "informelle Kontrolle" zu erhöhen sollten die Fenster von Gebäuden auf den (halb-) öffentlichen Raum und auf die Verkehrswege ausgerichtet sein. Zugänge zu Gebäuden sollten von den Verkehrswegen aus erkennbar bzw. ebenfalls auf die Verkehrswege ausgerichtet sein.

Verkehrsunfallprävention

Hinsichtlich der Prüfung unfallvermeidender Aspekte wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Einbruchschutz

Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung oder eines Einzel- oder Doppelhauses ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück.

Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei:

Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.

Ggf. sollten Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.

Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.

Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter den Rufnummern (02131) 300 - 25518 erfolgen.

Um entsprechende textliche Hinweise z. B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.

Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Rainer Ippers
Techn. Sicherheitsberater



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Korschenbroich
Amt 61, Stadtplanung und Bauordnung
Frau Langfeld
Don-Bosco-Str. 6
41335 Korschenbroich

08.12.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-66.250/14
bei Antwort bitte angeben

Herr Wollborn
Fachgebiet Hoheit
Telefon +49 281 33832 22
Telefax +49 281 33832 85

Frederick.Wollborn@wald-und-
holz.nrw.de

Frühzeitige Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan 50/14 „Feuerwehrrgerätehaus Pesch“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.11.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Langfeld,

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

im o.a. Verfahren ist Wald unmittelbar betroffen, daher bestehen gegen die Planung forstbehördliche Bedenken.

Die Fläche war in der Vergangenheit mit Nadelgehölzen bestockt. Mittlerweile hat sich Sukzessionsvegetation eingestellt. Diese besteht u.a. aus Birke, Hasel und Brombeere. Aufgrund der Flächengröße besteht ein walddtypisches Klima, welches sich von dem der angrenzenden Flächen unterscheidet.

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Liegt die etwa 5.600 qm große Waldfläche im städtischen Innenbereich gilt § 34 BauGB. Nach § 43 Abs. 1 LFoG NRW bedarf es dann keiner Waldumwandlungsgenehmigung.

Diese Tatsache schließt jedoch nicht aus, dass die Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart ersatzlos geschehen kann.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Da die Stadt Korschenbroich nur über ein Bewaldungsprozent von etwa 7,7 % verfügt und als waldarm gilt (Landesdurchschnitt 27 %), ist ein Ausgleich der Waldumwandlung im Verhältnis 1:2 geboten.

Der verbleibende Bestand ist bei jeglichen Maßnahmen schonend zu behandeln.



Die Bedenken gegen das o.g. Vorhaben können durch die Beachtung der genannten Ausgleichmaßnahmen ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Wollborn

Stadt Korschenbroich
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

BUND-Ortsgruppe
Korschenbroich
Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
bund.korschenbroich@bund.net

08.12.2021

Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“
(Az Labü: NE-726/21)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Korschenbroich nimmt zum Bebauungsplan 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ wie folgt
Stellung (Aufstellungsbeschluss).

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) –Ortsgruppe Korschenbroich- lehnt die
Planung ab.

Vorbemerkung:

Seit 2016 besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen
und **spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben**, so das neue Brandschutz-, Hilfeleistungs- und
Katastrophenschutzgesetz. Der Brandschutzbedarfsplan (BSBP) muss immer auf dem neuesten Stand sein
(Aktualisierungshistorie).

Planungen und Neubaumaßnahmen von Feuerwehrstandorten sind grundsätzlich rechtzeitig aufzuzeigen und
sollten deutlich hervorgehoben werden.

Insofern sollte unbedingt abgewartet werden bis die fehlende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans
vorliegt, um eine aktuelle Beurteilung (neuer Standort Kleinenbroicher Feuerwache) vornehmen zu können.
Dies ist ein entscheidender Faktor!

Allgemein:

Aus einer Reihe von ungenügenden, grundlegenden Informationen ist eine faire Abwägung nicht
gewährleistet.

Auch für die planende Verwaltung gilt die Bindung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Abs. 3 GG.

So sieht das BVerwG eine Verletzung des Abwägungsgebots wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt
nicht stattgefunden hat, wie z. B. wenn in der Abwägung Belange nicht eingestellt wurden
(Ermittlungsdefizit).

- 2 -

Die von uns vorgetragene anderweitige Planungsmöglichkeit (Planungsalternative), eine Zusammenlegung von Pesch und Kleinenbroich wurde nicht berücksichtigt.

Auch im BSBP 2016 wurde die Planung der Verlegung der Feuerwache Kleinenbroich ignoriert.

Im Sinne des Klimaschutzgesetzes ist ebenfalls eine Neubewertung erforderlich.

Denn auch die Stadt Korschenbroich hat eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase.

So soll auf kommunaler Ebene bei allen politischen Entscheidungen und Planungsvorhaben ein Klimaanpassungsscheck dafür sorgen, die Auswirkungen des Klimawandels stets mit zu berücksichtigen.

Das geringe Ambitionsniveau (s. integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Korschenbroich) sollte korrigiert werden.

Der klare Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sagt aus, dass auch die Kommunen angehalten sind sich klimaneutral und treibhausgasneutral zu verhalten.

Der strengere Minderungspfad bez. des BVerfG-Klima-Beschluss in Verbindung mit konkreten Ermittlungen und Bewertungen des Emissionsbudgets und der Treibhausgasemissionen sollten schon heute erfüllt werden, um später nicht Nachbesserungen zu provozieren.

Im Einzelnen:

Der BSBP 2016, der nicht vorschriftsmäßig fortgeschrieben wurde, aus welchen fraglichen Gründen auch immer, lässt eine faire Beurteilung der vorgelegten Planung nicht zu (Gründe: Ermittlungs- sowie Bewertungsdefizit).

Weiter ist nicht zu verstehen, dass in den Hinweisen und Empfehlungen der LFV NRW unter Punkt 4.1.6. = Leitbilder der Stadtentwicklung, absehbare Veränderungen, Planungen und Tendenzen durch Stadtentwicklungsplanung mit Stand vom 02.03.2016 (BSBP) sowie auch jetzt nicht eingegangen wird.

Denn schon im BSBP wurde darauf aufmerksam gemacht: „Bei reiner Betrachtung der Gebietsabdeckung ist die Abdeckung des Stadtgebietes mit 5 von 6 Standorten der Feuerwehr darstellbar (ohne Pesch).

Bei der georeferenzierten Darstellung der Wohnorte ist der neue Standort der Feuerwache Kleinenbroich ebenso von Peschern wie Kleinenbroichern zu erreichen.

Die neue Kleinenbroicher Wache ist auch in unmittelbarer Pescher Wohnbebauung, wie z. B. Pescher Engbrück angesiedelt.

Die bewusste Verzögerung der vorschriftsmäßigen Fortschreibung lässt vermuten, dass reale Fakten unberücksichtigt bleiben, obwohl Abwägungsrelevant.

Laut den Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes NRW soll auch das Einsparpotenzial aufgezeigt werden.

Somit ist eine regelmäßige (jährliche) Überprüfung (Controlling) und Anpassung bei wesentlichen Änderungen Pflichtaufgabe.

Dies kann auch über den Rat kontrolliert werden (§ 55 GO NRW).

Genau der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit, dem die Kommunen gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW verpflichtet sind. So sieht das auch der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt, die die Planung ablehnt.

Hier hätten Handlungsalternativen (z. B. Zusammenlegung neue FW Kleinenbroich mit Pesch) mit einem Wirtschaftlichkeitsvergleich einbezogen werden müssen (s. a. KGSt, Kommunale Verwaltungsstelle für Verwaltungsmanagement im Bereich der Feuerwehren zur Prüfung mehrerer Vergleichsringe).

Aufgrund der fehlenden Anpassungsdynamik im Planungsbereich sind die weiteren Fakten ebenfalls zu beachten.

Die im BSBP (02.03.2016) ermittelten Fakten haben große Defizite, die hier in Kurzform dargelegt werden. Zwei Aspekte spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Die neu geplante Feuerwache in Kleinenbroich (Dietrich-Bonhoeffer-Straße) wurde nicht berücksichtigt.

Es sei die Frage erlaubt, ob sich eine Kommune mit starken finanziellen Problemen den Luxus erlauben kann (Deutschlandweit atypisch) innerhalb eines Radius von 2 km = 3 Feuerwehrtachen vorzuhalten (Isochronenanalyse). Zum Vergleich, Kaarst hat 2 Feuerwehrstandorte, Korschenbroich = 6.

Die neue Isochronenkarte BSBP 2021 würde dann den Beweis bringen, dass Pesch vollkommen von Korschenbroich und Kleinenbroich abgedeckt wird.

Hier bestehen also Handlungsnotwendigkeiten, bedeutet erst die Fortschreibung des BSBP abwarten, um Planungsfehler zu vermeiden.

Zumal aus dem jetzigen BSBP klar hervorgeht, dass drei Einsatzabschnitte mit einem Löschzug und einer Löschgruppe festgelegt wurden:

1. Korschenbroich und Herrenshoff
2. Kleinenbroich und Pesch
3. Glehn und Liedberg

Bei georeferenzierter Darstellung der freiwilligen Kräfte ist klar erkennbar, dass alle Pescher Feuerwehrkräfte z. T. viel kürzere Wege zur neuen Feuerwache Kleinenbroich haben, als Kleinenbroicher Kameraden im nördlichen Teil von Kleinenbroich.

Hier wäre eine ständige örtliche Zusammenlegung auch logisch.

Die Aussage des BSBP 2016 zum Thema Maßnahmen Feuerwehrlöschhäuser (Standort Pesch) zeigt deutlich, dass die Planung überholt ist.

Darüber hinaus darf der Hinweis nicht fehlen, dass tagsüber (wochentags) in Pesch keine tatsächlich alarmverfügbaren Kräfte zur Verfügung stehen (BSBP Seite 108).

Eine Zusammenlegung beider Standorte wäre aus sachlichen Gründen sicher sinnvoll.

Dabei geht es um das gemeinsame Interesse, die Gefahren in gesamt Korschenbroich (Stadt) zu reduzieren und möglichst ortsübergreifende Hilfe für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

Zitat aus dem BSBP in Bezug auf die Feuerwache Pesch: „Die Verschiebung nach Norden hätte den Vorteil, dass dadurch der Bereich der Fuggerstraße adäquater versorgt werden kann, als vom derzeitigen Standort“.

Da aber die neue Feuerwache Kleinenbroich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fuggerstraße gebaut wird, entfällt die vorgenannte Argumentation.

Bei einer aktuellen Fortschreibung des BSBP könnten die strittigen Sachverhalte geklärt und eine objektive Planung gestärkt werden.

Die Planung sollte deswegen zurück gestellt werden, um eine faire Entscheidung treffen zu können.

Die Zusammenlegung von Feuerwehrgerätehäusern wird auch in der Veröffentlichung von Thomas Lindemann (Feuerwehrbedarfsplanung, Kohlhammer Verlag) dargestellt.

Zitat: „ Bei Standorten, die sehr dicht beieinander liegen und mehrfach überlagernde Gebietsabdeckung haben kommt eine Zusammenlegung in Betracht.“

Eine Zusammenführung von Einheiten ist anzustreben.

Auch das laufende Forschungsprojekt an der Bergischen Universität Wuppertal beschäftigt sich mit der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit in der Feuerwehrbedarfsplanung NRW.

Dabei wird auch die Frage, wo sind Standorte der Feuerwehr notwendig, behandelt.
(Kontakt: Prof. Dr. Roland Goertz).

Hier werden die Ergebnisse wahrscheinlich zu den gleichen Erkenntnissen kommen.

Im Folgenden noch die landschafts-/naturschutz- und städtebaulich relevanten Bedenken. Naturschutzrelevante Aspekte:

Um beispielhaft die Relevanz des geplanten Standortes darzustellen, sind die konkret vorhandenen Arten zu nennen. Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, einige Meisenarten, Sperber sowie Waldeule und Fledermäuse.

Darüber hinaus unterschiedliche Amphibienarten, verschiedene Landkäfer, Tag- und Nachtfalter, Wildbienen, Schwebfliege, Rebhuhn und andere Säugetiere.

Durch weitere Einschränkungen und Störungen wird das jetzt schon relativ kleine, natürliche, zusammenhängende Revier weiter dezimiert.

Da eine zumutbare Alternative besteht (wie oben beschrieben), ist auch das Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Lt. § 45 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Nach Lütkes ist für die artenschutzrechtliche Alternativprüfung der Planungsbehörde kein Ermessen eingeräumt, anders als für die Alternativprüfung nach dem Fachplanungsrecht. D. h., wenn Alternativen in Betracht kommen, gilt ein strikt einzuhaltendes Vermeidungsgebot, das auch nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann (1).

Zumutbar ist eine andere Lösung (Alternative) nicht nur dann, wenn sie das Vorhabenziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenzielen stehen und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde.

Durch Veränderung der Lebensstätten und der Flächenschrumpfung, genau wie reduzierte Pufferzonen zu Kernzonen, haben im hiesigen Gebiet zum Artenschwund geführt.

Die vom Rand her in das Biotop eindringenden Störungen verringern den effektiven Lebensraum der Biozönose, zumal Erweiterungspläne nicht ausgeschlossen sind.

Die von uns genannten, lokalen Populationen zeigen auch im örtlichen Verbreitungsgebiet in Bezug auf den Erhaltungszustand eine negative Entwicklung.

Nach Nordwesten hat es Anschluss an die Waldfläche der Trietbachaue. Mit diesen und weiteren naturnahen Landschaftselementen ist es Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbroich“ im Geltungsbereich des Landschaftsplan (LP) III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich.

Die überplante Fläche liegt nicht isoliert, sie steht in Austauschfunktionen zu den benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtfläche, Wald etc.

Das Gebiet ist auch im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF (heute: LANUV) zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

Nach § 35 (3) BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben Darstellungen des Landschaftsplans widerspricht (s. Außenbereichserlass), die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Zusatzbemerkung:

Die dem Unteren Naturschutzbeirat zur Abstimmung vorgelegten Unterlagen waren insgesamt unvollständig. Insofern bestand eine große Informationslücke. Eine objektive und faire Meinungsbildung war nicht möglich (Bewertungsdefizit).

Ein förmliches Änderungsverfahren des LP müsste nach der jetzigen Sachlage abgelehnt werden.

Folgende Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden beansprucht:

- Freiraum Regionaler Grüngürtel
- Im Programmgebiet des Kreiskulturlandschaftsprogramm
- Karte für Suchräume für Ausgleichsflächen
- Waldfunktionskarte; danach ist die geplante Fläche als Waldfläche mit Klimaschutzfunktion und Landschaftsbild gekennzeichnet
- Biotopverbund Rhein-Kreis Neuss, Flächen für naturschutzorientierte Nutzung im Bereich der Niederterrasse (Biotopverbund).

Natur und Landschaft sind zu schützen, sie sind kein Luxus sondern natürliche Lebensgrundlagen.

Um dies noch einmal zu verdeutlichen und den bisher in Korschenbroich vernachlässigten Natur- und Landschaftsschutz in Erinnerung zu bringen, hier nochmal die Pflichtaufgabe des § 1 BNatSchG:

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich, wiederherzustellen, das

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Nicht zu vergessen Artikel 20 a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere).

Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen. Verfassungsstaatliches Gemeinwohlverständnis sollte sich auch in Korschenbroich an den Gemeinwohlwerten des Grundgesetzes messen lassen.

Ebenso bedeutsam das BauGB.

Laut Baugesetzbuch (BauGB) soll die Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie zu erhalten und zu entwickeln.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss auch § 1 a BauGB –Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz- beachtet werden.

Die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

In Bezug auf weitere zu versiegelnden Flächen sollte das Nachhaltigkeitsprinzip stärker in den Fokus gerückt werden, da die Betonierung der Korschenbroicher Landschaft schon großen Schaden angerichtet hat.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Städtebauliche Bedenken:

Der „städtebauliche Wildwuchs“ erklärt sich u. a. auch daraus, dass im reinen Wohngebiet (WR) lt. Baunutzungsverordnung Bau NVO § 3 Feuerwehren nicht genannt und damit i. a. nicht zugelassen sind.

Die in der Baunutzungsverordnung aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Selbst die DIN 14092-1 (Lage des Feuerwehrhauses) sagt aus, dass die nach Lage, Form, Größe, Höhenlage und Beschaffenheit für die Bebauung geeignet sein muss (2).

Auch der vorsorgende Umweltschutz spielt eine relevante Rolle.

Die Feuerwehrwache wird lt. Bundesimmissionsschutzgesetz wie eine gewerbliche Anlage betrachtet. Insofern müssen in der Bauleitplanung (Abwägungsprozess) die im Abstandserlass vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.

Wie ein Feuerwehrgerätehaus betrachtet wird, ist nicht ganz geklärt, da es nicht explizit aufgeführt ist. Insofern kommt evtl. ein Bauhof mit 100 m Abstand (ohne Nachtbetrieb) oder ein Betriebshof mit einem Abstand von 300 m in Betracht.

Als unteres Maß der Abstandsliste (Abstandserlass) sollte ein Mindestabstand von 100 m zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebieten eingehalten werden.

Weiter ist dem Abstandserlass (3) zu entnehmen:

Dieses Erfordernis wird insbesondere bei der Beplanung von Gemengelagen-Situationen deutlich, bei denen – gerechtfertigt durch das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme – zwangsweise geringere Abstände berücksichtigt werden müssen. Werden hierbei die Abstandsempfehlungen des Abstandserlasses unterschritten, dann reichen die durch den Erlass ermöglichten Gliederungen allein nicht mehr aus, um einen im Sinne der Planungsvorsorge genügenden Schutz vor Immissionen auf Seiten der Wohnnachbarschaft und zugleich den Schutz der betrieblichen Entwicklung auf gewerblicher Seite zu sichern (OVG NRW Urteil vom 07.3.2006 – 10 D 43/03.NE -

Laut den Grundsätzen der Bauleitplanung sollen auch die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild erhalten und entwickelt werden.

Zulässig ist ein Vorhaben, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Als „nähere Umgebung“ kommen zunächst, aber nicht nur, die unmittelbaren Nachbargrundstücke in Betracht (BVerwG, NJW 1975, 460).

Vielmehr muss die nähere Umgebung insoweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder doch beeinflusst (BVerwG E 55, 369/380).

Die „Eigenart“ der näheren Umgebung wird vor allem durch die vorhandene Bebauung geprägt (BVerwG).

Der von der Umgebung vorgegebene Rahmen wird dabei umso enger, je einheitlicher die das Grundstück in bodenrechtlicher Hinsicht prägende Umgebung ist (BVerwG E 55 385; vgl. auch BVerwG, NVwZ 1786, 740).

Also:

Die Bestimmung des Rahmens, in dem sich ein Vorhaben einfügen muss, richtet sich grundsätzlich nach den in der Bau NVO für die einzelnen Baugebiete (hier: reines Wohngebiet) stypisierten Nutzungsarten, soweit diese in der näheren Umgebung tatsächlich vorhanden sind (s. dazu BVerwG, NVwZ 1987. 884)

Bei der „Einfügung“ geht es weniger um Einheitlichkeit als um „Harmonie“.

Ein Vorhaben fügt sich i. d. R. ohne bodenrechtliche Spannungen dann nicht ein, wenn es das Ortsbild beeinträchtigt (BVerwG, NVwZ-RR 1991.59).

Besteht in der maßgeblichen Umgebung eine städtebauliche, intakte Situation, die durch das hinzutretende Vorhaben verschlechtert würde, so fügt sich dieses nicht ein (4).

Eine erstmalige Unterschreitung der Abstände und damit der Schaffung einer Gemengelage ist unzulässig.

Lt. § 15 Bau NVO sind Vorhaben auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sind u. a. die Hinweise der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) über die Sicherheit im Feuerwehrhaus (DGUV Info 205-008) -sicherheitsgerechtes Planen, gestalten und betreiben- interessant.

Hier werden einige Verkehrskonflikte in Verbindung mit den Einsatzkräften sowie besonderen Gefährdungen im Außenbereich dargestellt.

Hinweise zum Schallgutachten:

Die Ansicht des Gutachters (Seite 26), dass eine solche Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht grundsätzlich unzulässig ist, hat aber dabei nicht berücksichtigt, dass eine gerichtliche Beurteilung nur im Einzelfall möglich ist.

Die erwähnten Urteile sind nicht hilfreich und auch nicht vergleichbar.

Hier die kurze Darstellung der Urteile:

- BVerwG, Beschl. 18.12.1990 -4N6.88-
= hier handelt es sich um ein Freibad im allgemeinen Wohngebiet
- NVwZ 1991, 881
= Mischgebiet mit Antrag auf ein Gewerbegebiet
- VvG NRW, Urt. v. 21.4.2015 D 12/13.NE
= auch hier handelt es sich um ein Mischgebiet

Bei dem hier geplanten Feuerwehrgerätehaus stellen sich grundlegende andere Sachverhalte, mit einer evtl. Verletzung drittschützender Normen, weil das Vorhaben u. E. gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verstößt (gebietswidrige Nutzung).

Dem Urteil VerwG Münster vom 05.4.2017 Az: 2K 1245/15 ist klar zu entnehmen (Nr. 68),
Zitat: „Ferner kann die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit im Einsatzbetrieb **nicht** mit Blick auf die Sonderregelung in Nr. 7.1 bzw. Nr. 7.2 TA Lärm gerechtfertigt werden.“

Gelten kann diese Regelung lediglich bei Ausnahmeregelungen für Notsituationen (z.B. Martinshorn), nicht aber für die An- und Abfahrt der Einsatzkräfte.

Mit dem im Schallgutachten zitierten Urteil des VerwG Münster vom 05.4.2017 Az: 2K 1345/15 wird gerade die ablehnende Haltung gestärkt, obwohl es sich im Urteil um ein allgemeines Wohngebiet handelt.

Die erteilte Baugenehmigung eines Feuerwehrgerätehauses wurde aufgehoben, aus ähnlichen Gründen wie hier bezüglich aus städtebaurelevanten Aspekten.

Und zwar: Die Situation trägt zu einer nicht mehr zumutbaren Rechtsbeeinträchtigung bei, um das Eindringen einer gebietsfremden Nutzung und damit die schleichende Umwandlung des Baugebiets zu verhindern.

Zum Hinweis zur Sonderfallprüfung (Seite 28) folgende Sachpunkte.

Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2. der TA Lärm (unter Punkt b) kommt insofern nicht in Frage, weil es keine Akzeptanz in Bezug auf die Geräuschimmissionen bei den Betroffenen im reinen Wohngebiet bewirkt hat.

Daher ist der Hinweis nicht zielführend.

Allgemein sind zu den zitierten rechtlichen Hinweisen im Gutachten große Bedenken zu äußern, weil sie irreführend und nicht annähernd im konkreten Zusammenhang mit der vorgelegten Planung stehen.

So etwas kann die faire Abwägung negativ beeinflussen (Fehlbewertung).

Einige Bemerkungen zu den Planungsunterlagen.

Es erstaunt, dass seit einiger Zeit ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ existiert, in dem konkret das Klimaziel der Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2045 angestrebt, aber heute mit lediglich minimal gesetzlichen energetischen schwachen Vorgaben agiert wird.

Die implementierten Ziele des Klimaschutzes (bereits seit 2011 vorgeschrieben) sind in den heutigen Planungen noch nicht vollständig angekommen und ausgerichtet.

Statt eine positive Energieeffizienzklasse zu erreichen, wird im alten Stil nicht klimaneutral und nachhaltig geplant, obwohl die Stadt eine „Vorbildfunktion“ erfüllen sollte.

Das Klimaneutralitäts-Szenario für die Stadt Korschenbroich ist auf dieser Basis ein Wunschdenken, mehr nicht, weil ein nachhaltiger und Klimaneutraler Standard bei der Planung ignoriert wird.

Ebenso ernüchternd ist die Tatsache, dass zwar die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. –AGFS- angestrebt wird, andererseits in der vorgelegten Planung 21 Parkplätze (obwohl nur 12 Parkplätze (Funktionen/Einsatzkräfte notwendig sind)) geplant wurden. Keine überdachte Fahrradabstellanlage.

Wohnen doch angeblich viele Einsatzkräfte in unmittelbarer Nähe (Umfeld von wenigen hundert Metern). Dieses umwelt- und klimafeindliche Agieren ist, obwohl wir eine Klimaschutzbeauftragung haben, nicht nachvollziehbar.

Keine Maßnahmen im Hinblick auf eine fahrradfreundliche Stadt.

Zusammenfassung:

Die hier vorgetragenen, nachvollziehbaren Gründe lassen eine positive Bewertung des neuen Feuerwehrgerätehauses nicht zu.

Aspekte des nicht vorschriftsmäßig fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplans und das der neue Sachverhalt (neue Feuerwache Kleinenbroich) nicht berücksichtigt wurde tragen zu o. g. Entscheidung bei.

Weitere Gründe liegen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, die eine Zustimmung unmöglich machen, obwohl die Untere Naturschutzbehörde grünes Licht gegeben hat (weil nicht alle Fakten vorgelegen haben).

Viele der genannten Fakten lassen eine faire Abwägung im Sinne des Gesetzes nicht zu.

Der BUND Korschenbroich lehnt die Planung des Feuerwehrgerätehauses in Pesch ab.

Mit umweltfreundlichen Grüßen
Gerd Sack

Sprecher
BUND Korschenbroich

Verwendete Literatur:

- (1) Die Abwägung – das Herzstück der städtebaulichen Planung
Herausgegeben von Willy Spannowsky und Andreas Hofmeister –Der juristische Verlag, lexion Berlin-
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich und Deutschland –Springer Verlag 2011-
- (3) Immissionsschutz in der Bauleitplanung –Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- (4) Baugesetzbuch –BauGB- Kommentar –Battis/Krautzberger/Löhr, C.H. Beck, München

Behörde:	NEW NiederrheinWasser GmbH Planungsbüro (Abt. U02-111/1)
Frist:	13.12.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Christian Senger, am: 13.12.2021 , Aktenzeichen: - BP 50/14 Feuerwehrgerätehaus Pesch Sehr geehrte Damen und Herren! Die NEW NiederrheinWasser GmbH hat keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß sich dieses Gebiet im Bereich der Zone IIIB des potentiellen Wasserschutzgebiets Waldütte/Lodshof befindet. Daher ist Vorsicht bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen geboten. Grundsätzlich stimmen wir außerdem nur der Verrieselung von Dachflächenwasser zu. Niederschläge von KFZ-Stellplätzen müssen über die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden. M.f.G. i.A. Senger Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Über Online-Behördenbeteiligung

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister

**Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen**

Planungsaufsicht, Obere Bauaufsicht,
Denkmalschutz, Brandschutz

Thomas Lörner

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer: 656

Telefon 02181 601-6120
Telefax 02181 601-86120
thomas.loerner@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61-51.10.22-51101/2021

13.12.2021

Bauleitplanung

hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Bebauungsplan 50/14 "Feuerwehrgerätehaus Pesch", Stadt Korschenbroich

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher und brandschutztechnischer Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Aus wasserrechtlicher Sicht kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Bebauungsplanentwurf keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung beinhaltet.

Grundsätzlich ist bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Erschließung des Grundstücks / der Grundstücke zu sichern und eine abschließende Entscheidung zur Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen.

So kann die Gemeinde nach § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks unter bestimmten Voraussetzungen von der Abwasserüberlassungspflicht freistellen, der hierfür erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist nach § 49 Abs. 4 Satz 4 LWG von der Gemeinde zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks - wie im vorliegenden Fall - nach dem 01.01.1996 durch einen

Bebauungsplan begründet worden ist. Diesen Nachweis hat die Gemeinde gemäß § 49 Abs. 4 Satz 6 LWG rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken) und § 57 Abs. 1 LWG (Anzeige der Planung zu Erstellung, Betrieb und wesentlicher Änderung von Kanalisationsnetzen) vorzulegen. Die vorstehenden gemeindlichen Verpflichtungen zur Ermittlung, Planung und Nachweisführung müssen also seitens der Gemeinde bereits frühzeitig im Bebauungsplanverfahren wahrgenommen werden. Im späteren Baugenehmigungsverfahren stehen für die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke entsprechende Voraussetzungen fest.

Erst nach Vorlage eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes kann aus wasserrechtlicher Sicht eine fachtechnische Stellungnahme abgegeben werden.

Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Im Plangebiet befindet sich laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte zwar kein besonders schützenswerter Boden, dennoch verweise ich auf die Grundsätze des Bodenschutzes, die auch im Baugesetzbuch verankert sind: Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. In Korschenbroich nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2006 bis 2016 um weitere 2,6 % (94 ha) ab. Im gleichen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen um 66 ha auf über 24,7 % der Gesamtfläche von Korschenbroich an.

Hinweise:

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, weise ich auf die gesetzlichen Mitteilungspflichten hin. Danach ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein:
 - geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
 - strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des *anlagenbezogenen Immissionsschutzes* werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3.02.2015 die folgenden Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 50/14, Feuerwehrgerätehaus Pesch, Stadt Korschenbroich, gegeben.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Standort für ein Feuerwehrgerätehaus an der Zalfenstraße/Am Taubenschlag planungsrechtlich festgesetzt werden. Da sich im Umfeld des Standortes schutzbedürftige Wohnbebauung befindet, hat das Ing.-Büro Peutz Consult GmbH das schalltechnische Gutachten FA 8921-1 vom 04.08.2021 / Druckdatum: 27.10.2021, erstellt.

Das schalltechnische Gutachten ist aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss hinsichtlich der Emissionsdaten, der Berechnungsgrundlage, der Transmissionsdaten und der Beurteilungsgrundlage TA Lärm plausibel.

Im Ergebnis stellt der Gutachter mittels seiner Prognose fest, dass bei diesem Feuerwehrstandort die Regelfallprüfung ergibt, dass die IRW für WR im Einsatzfall nachts im Szenario 3 um bis zu 5 dB(A) überschritten werden. Des Weiteren wird der Spitzenpegel im Szenario 3 deutlich überschritten. Darüber hinaus erfolgte eine Betrachtung des Einsatzes des Martinshorns. Hierbei werden die IRW für WR im Tages- und Nachtzeitraum zum Teil deutlich überschritten.

An dem am stärksten betroffenen Immissionsort wird am Tage ein L_r von 65 dB(A) und im Nachtzeitraum von 68 dB(A) erreicht. Der Spitzenpegel wird an dem am stärksten betroffenen Immissionsort am Tag und in der Nacht mit 97 dB(A) ermittelt.

Auf der Grundlage der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm kann von den Immissionsrichtwerten der Ziffer 6.1 abgewichen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Regelfallprüfung nicht berücksichtigt werden.

Dies können z.B. Gründe der Herkömlichkeit und der sozialen Adäquanz der Herkunft der Geräuschmissionen sein. Für die vorliegende Feuerwache lässt sich feststellen, dass nach einer entsprechenden Standortsuche der Stadt Korschenbroich unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten und der Erreichbarkeit der Wache für die freiwilligen Feuerwehrleute, dieser Standort sich als der richtige herausgestellt hat. Standorte für Feuerwehren gehören schlussendlich zum sozialen Gemeinwesen dazu und dienen der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit.

In diesem Fall ergibt sich, dass die Feuerwache nach § 22 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird und unter Berücksichtigung von organisatorischen und technischen Minimierungsmaßnahmen, wozu auch die geplante Lichtzeichenanlage zählt, die Geräuschmissionen auf ein Mindestmaß vermindert werden konnten.

Die aus dem Regelbetrieb der Feuerwache resultierenden Beurteilungspegel können die Immissionsrichtwerte für WR einhalten.

Die aus dem Einsatzbetrieb ohne Martinshorn resultierenden Beurteilungspegel überschreiten den Immissionsrichtwert für WR um 5 dB(A). Dies entspricht einem Schutzanspruch für Allgemeine Wohngebiete und ist unter Berücksichtigung der sozialen Adäquanz der Feuerwachen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf Grundlage der Sonderfallprüfung nach 3.2.2 als zumutbar zu beurteilen.

Die aus einem statistisch untergeordneten Einsatzfall mit Martinshorn resultierenden Immissionen überschreiten die Immissionsrichtwerte für WR zwar erheblich. Sie sind aber als äußerst selten zu bezeichnen und es ergibt sich für die Anwohner immer auch die Möglichkeit ein Fenster zu schließen und sich so zu schützen und Innenraumwerte zu erreichen, die jedenfalls keine ungesunden Wohnverhältnisse erwarten lassen (Nachts 68 dB(A) minus ca. 35 dB(A) ergibt einen Innenraumpegel von unter 35 dB(A), was nach VDI Richtlinie 2719 (mittlere Maximalpegel nach Tabelle 6) immer noch im schlafgünstigen Bereich liegt). Selbst bei teilweise geöffnetem Fenster und einer Schallreduzierung von ca. 15 dB(A) ergibt sich ein Innenraumpegel von 53 dB(A), was unterhalb der Immissionen eines Fernsehers oder Radios liegen würde.

Ein kurzzeitiger Spitzenpegel von bis zu 97 dB(A) ist unter diesen Umständen der sehr selten auftretenden Einsätze mit Martinshorn aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ebenfalls noch als zumutbar anzusehen, da die Anwohner auch in den Fällen der Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen im Allgemeinen derartige Geräuschmissionen hinzunehmen haben. Der unvermeidbare Einsatz eines Martinshorns dient der Warnung und der Rettung von Menschen und der Aufrechterhaltung des Gemeinwesens.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist daher, unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung zu Standorten für Feuerwehrgerätehäuser unter Bezug auf die Sonderfallregelung der Ziffer 3.2.2, das schalltechnische Gutachten des Büro Peutz Consult GmbH und die geplanten technischen und organisatorischen Maßnahmen, das Vorhaben als noch zumutbar für die schutzbedürftige Bebauung anzusehen.

Aus Sicht des *verkehrsbezogenen Immissionsschutzes* bestehen keine Anregungen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden die entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes entfallen, § 20 Abs. 4 LNatSchG.

Durch eine Eingrünung, insbesondere Richtung Nordosten, sollten ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt geschaffen und Wirkungen auf die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes gemindert werden.

Zur Offenlage sind Eingriffsbilanzierung und Maßnahmenkonzept für den Ausgleich zu erstellen.

Artenschutz

Stellungnahme folgt nach Vorlagen von Unterlagen zur Artenschutzprüfung.

Brandschutz

Siehe Anlage.

Im Auftrag

Lörner
Kreisbeschäftigter



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Neuss
Oberstraße 91
D-41 460 Neuss
Telefonzentralen
Neuss 0 21 31/9 28 - 0
Fax 0 21 31/9 28 - 1330
Grevenbroich 0 21 81/6 01 - 0
Fax 0 21 81/6 01 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

- Kreishaus Neuss · 41 456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41 513 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61, Planungscoordination
z.Hd. Herr Lörner

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 11.11.21

Az.: 61-51.10.22-5110 Tgb.-Nr. BSD: 143/2021

Grevenbroich, 15.11.2021

Amt 61.2
Brandschutzdienststelle

Gebäude
Schloßstraße 20
41 515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Dipl.-Ing. Marcus Hons

Etage / Zimmer
1. OG, Zi. 1.10

Telefon
0 21 81/6 01 – 6340

Telefax
0 21 81/6 01 – 8 6340

e-mail
Marcus.Hons@Rhein-Kreis-
Neuss.de
Brandschutzdienststelle
@Rhein-Kreis-Neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

Bebauungsplan 50/14
Feuerwehrgerätehaus Pesch, Korschenbroich

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die angeforderte Stellungnahme über o.g. Bebauungsplan.

Der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- a) Begründung zum Bebauungsplan 50/14 vom 14.10.21
b) Übersichtsplan zum Bebauungsplan

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. H O N S

Dipl.-Ing. M. Hons
Brandamtsrat
Brandschutzingenieur des Rhein-Kreises Neuss

neuss

Stellungnahme – Tagebuch-Nr. 143/2021

Gemeinde	Stadt Korschenbroich
	Bebauungsplan 50/14
Name	Feuerwehrgerätehaus Pesch, Korschenbroich
Amt / Bearbeitungsstelle	Brandschutzdienststelle Rhein-Kreis Neuss
Sachbearbeiter	BAR Dipl.-Ing. M. Hons
Bau – Nr.	7000-86

Datum	15.11.21
-------	----------

Gegen den o.g. Bebauungsplan in vorliegender Form bestehen aus brand-
schutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter § 5 der BauO 2018 NRW und der DIN 14 090 -Flächen für die Feuerwehr- jederzeit gewährleistet ist.

Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass die Straßen nicht als bloße Zufahrt, sondern in den bebauten Bereichen auch als Aufstellflächen gesehen werden muss. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist daher bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 (Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes max. 7 m über der angrenzenden Geländeoberfläche) mit min. 4 m festzulegen.

2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches - DVGW - mit min. 48m³/h (800 l/min) sicherzustellen. Hierbei darf die Entfernung zur ersten Wasserentnahmestelle 150 Meter nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugestarkt werden können.

3. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Straßen müssen daher im Hinblick auf Abmessungen, Verkehrsführung und Einbau von Hindernissen so gestaltet werden, dass die nachstehend aufgeführten Risiken vermieden werden:

- Durch regelwidriges Parken anderer Verkehrsteilnehmer außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze, muss immer noch eine Zu- bzw. Durchfahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge von mindestens 3 m Breite jederzeit gewährleistet sein.
- Bei Einbau von Schwellen- und Rüttelstrecken besteht die Gefahr einer zusätzlichen Schädigung bei Transporten von Notfallpatienten im Rettungsdienst.
- Selbst bei kleinsten Geschwindigkeiten kann der Verletzte ein zusätzliches Transporttrauma erleiden, zumindest empfindet er verstärkt Schmerzen.

Stellungnahme – Tagebuch-Nr. 143/2021

- Die Hindernisse stehen dem Ziel eines möglichst schonenden Ver-
letztentransports daher eindeutig entgegen.
- Bauliche Hindernisse quer zur Fahrbahn zwingen Großfahrzeuge
der Feuerwehr zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit. Zeit-
verzögerungen im Einsatzfall, insbesondere bei der Menschenret-
tung sind daher unvermeidlich.

4. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Korschenbroich vom
31.3.2016 kann der 2. Rettungsweg nach § 33 (3) BauO NRW 2018 über
Rettungsgeräte der Feuerwehr nur in Aufenthaltsräumen **unter** 8 Me-
tern über Geländeoberfläche in Ansatz gebracht werden, da die er-
forderlichen Rettungsgeräte für höhere Anleiterstellen bei der Feu-
erwehr Korschenbroich nicht die erforderliche Hilfsfrist erreichen.

gez. H O N S

Dipl.-Ing. M. Hons

Brandamtsrat
Brandschutzingenieur des Rhein-Kreises Neuss